jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/23 88/17/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;
AVG §9;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990, 392;

Rechtssatz

Nur in einem Zweifelsfall ist die Beh verpflichtet, sich über die Frage der Zurechnung der Prozesshandlung Klarheit zu verschaffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988170171.X02

Im RIS seit

17.08.2006

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at